



## „Unternehmen müssen sich mit ihrer betrieblichen Abfallwirtschaft systematisch befassen“

Der **Bundestag** hat das **neue Kreislaufwirtschaftsgesetz** beschlossen. Rechtsanwalt **Prof. Dr. Martin Dippel** erläutert die **neuen Regeln** zur Abgrenzung von **Nebenprodukten**, zum **Ende der Abfalleigenschaft** und zur **Beauftragung privater Entsorgungsunternehmer**.

**Herr Professor Dippel, der Bundestag hat das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz beschlossen. In der Öffentlichkeit wurde viel über die Wertstofftonne diskutiert. Ist das für Unternehmen überhaupt relevant?**

**Dippel:** Die Wertstofftonne soll, wie es das neue Gesetz etwas lyrisch formuliert, „wert-haltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuführen“. Damit ist also ein Entsorgungsangebot an die Privathaushalte gemeint. Unternehmen sind von der Wertstofftonne deshalb nicht betroffen, ausgenommen natürlich Entsorgungsunternehmen, die die Wertstofftonne anbieten wollen. Unter wessen Trägerschaft die Wertstofftonne später eingeführt wird – kommunal oder privatwirtschaftlich –, ist mit dem neuen Gesetz noch nicht entschieden. Einzelheiten sollen in einer künftigen Rechtsverordnung geregelt werden. Aus europarechtlichen Gründen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit würde sich aber ein rein kommunales Modell ohne Beteiligung der privaten Entsorgungswirtschaft wohl nicht halten lassen. Damit würde sich Deutschland dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof aussetzen.

**Vielfach wird von einem „Kampf um Abfälle“ gesprochen, bei dem Kommunen und private Entsorger um lukrative Wertstoffe konkurrieren. Welche Folgen ergeben sich Ihrer Meinung nach aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz für die private Abfallwirtschaft?**

**Dippel:** Der „Kampf um den Abfall“ wird schon seit 1996 geführt, seitdem das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gilt. Aus der jeweiligen Interessenposition heraus werden die abfallrechtlichen Begriffe unterschiedlich angewandt, beispielsweise ob ein Abfall gewerblicher Herkunft ein solcher zur Beseitigung oder ein solcher zur Verwertung ist. Im Fall der Beseitigung muss der Abfall dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, im Fall der Verwertung darf er privatwirtschaftlich entsorgt werden. An diesem Prinzip ändert das neue Gesetz nichts: die Verantwortung der Unternehmen für die Verwertung ihrer gewerblichen Abfälle bleibt unberührt. In diesem Marktsegment wird die private Abfallwirtschaft weiterhin ihre bisherige Rolle behalten.

Der „Kampf um den Abfall“ wird aktuell hauptsächlich beim Hausmüll geführt. Die Kommunen verweisen auf die tradierte kommunale Daseinsvorsorge, zu der auch die Abfallbeseitigung gehört, und beanspruchen den Hausmüll – auch getrennte Fraktionen wie Altpapier – grundsätzlich für sich. Die privaten Entsorger dagegen verweisen auf die europarechtlich garantierte Wettbewerbs- und Warenverkehrsfreiheit. Nach ihrer Einschätzung ist ein kommunales Entsorgungsmonopol bei getrennten Abfallfraktionen, zum Beispiel Altpapier, oder Wertstoffen europarechtswidrig. So sieht das auch die EU-Kommission und das Bundeskartellamt. Das neue Gesetz erkennt das zwar an, hält sich an entscheidenden Stellen mit klaren Aussagen jedoch zurück, etwa bei der Zulässigkeit gewerblicher Abfall- ▶▶



- ▶ sammlungen an den Privathaushalten. Es wird wohl wieder die Rechtsprechung sein, die die verbleibenden Zweifelsfragen zu klären hat.

### Welche wesentlichen Auswirkungen hat das neue, novellierte Gesetz auf produzierende Unternehmen?

**Dippel:** Das neue Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die wahrscheinlich unmittelbar wenig praxiswirksam werden, wie zum Beispiel die neue, jetzt fünfstufige „Abfallhierarchie“. Es gibt aber auch greifbarere Regelungen. Für produzierende Unternehmen ist zunächst die gesetzliche Regelung der Nebenprodukte von Bedeutung. Vielfach fallen in Herstellungsprozessen Stoffe an, auf deren Entstehung ein Produktionsprozess zwar nicht ausgerichtet ist, die aber ohne weitere Behandlung vermarktet und eingesetzt werden können. Hier gab es in der Vergangenheit oft Diskussionen mit den Behörden, ob es sich dabei um Abfall handele. Das neue Gesetz enthält für solche Nebenprodukte jetzt eine recht praktikable Abgrenzungsvorschrift zu Abfällen. Ebenfalls wichtig für die produzierenden Unternehmen ist die neue Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft von Stoffen. Das bekommt beispielsweise Bedeutung in den Fällen, in denen Entsorgungsunternehmen Abfälle behandeln und daraus Sekundärrohstoffe herstellen, die als Einsatzstoffe für weitere Produktionsvorgänge dienen, wie etwa aufbereitetes Altglas, Altholz, Altpapier oder Altkunststoffe. Sind diese

Rohstoffe kein Abfall mehr, kann sich das beim Produktionsbetrieb, der die Rohstoffe einsetzt, bis hin zur Genehmigungssituation auswirken, wenn etwa ein Eingangslager für Rohstoffe nicht mehr als Lager für Abfälle genehmigt werden muss. Eine weitere sehr praxiswirksame Neuregelung betrifft die Beauftragung von Entsorgungsunternehmen durch Gewerbe und Industrie. Das Gesetz nimmt die bisherige Rechtsprechung auf und regelt jetzt ausdrücklich, dass die Verantwortlichkeit der Abfallerzeuger für die Entsorgung ihrer Abfälle bestehen bleibt, bis der Entsorgungsvorgang endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Scheitert ein Entsorgungsvorgang, bleibt der Abfallerzeuger ohne Rücksicht auf sein Verschulden also weiterhin in der Haftung und muss für die ordnungsgemäße Entsorgung notfalls auch doppelt aufkommen. Auch strafrechtliche Folgen sind möglich.

### Wie können sich Firmen vorbereiten?

**Dippel:** Das neue Gesetz gibt allen Unternehmen Anlass, sich mit ihrer betrieblichen Abfallwirtschaft nochmals systematisch zu befassen. Dabei sollten natürlich die schon oben angesprochenen Aspekte – Einsatz von Sekundärrohstoff statt Abfall, Ausstoß von Nebenprodukten statt Abfällen – geprüft werden, weil hier regelmäßig auch Kostenreduzierungspotenziale schlummern. Auf jeden Fall ist den Unternehmen zu empfehlen, sich über die ordnungsgemäße Entsorgung der eigenen Abfälle zu vergewissern. Jedes Unter-

nehmen könnte aber auch strategisch prüfen, ob es die hohen Ansprüche des neuen Gesetzes an die abfallrechtliche Produktverantwortung, die Abfallvermeidung und die ressourceneffiziente Nutzung nicht vermeidbarer Abfälle erfüllt.

> Heiko Stoll

## ZUR PERSON



Photo: privat

Prof. Dr. Martin Dippel (52) ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der überörtlichen Sozietät „BRANDI Rechtsanwälte“ im Büro Paderborn. Seit 2010 ist Dippel Honorarprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Rostock. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Umweltrecht und dem Recht der öffentlichen Auftragsvergabe im Hinblick auf umweltschutzbezogene Dienstleistungen. Mandanten sind mittelständische und große Industrieunternehmen, aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dippel ist unter anderem Mitautor im Anwaltshandbuch für Verwaltungsverfahren, im Darmstädter Baurechtshandbuch, im Beck'schen Online-Kommentar Umweltrecht und in einem demnächst erscheinenden Kommentar zum neuen KrWG.

## Peter Gläsel Preis für Studierende aus OWL

**Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse,** gute Studienabschlüsse, Teamfähigkeit – die Ansprüche an künftige Fach- und Führungskräfte sind hoch. Die Peter Gläsel Stiftung aus Detmold unterstützt junge Menschen auf ihrem Weg in den Beruf und vergab den mit 20.000 Euro dotierten Peter Gläsel Preis an acht Studierende aus Ostwestfalen-Lippe. Das Preisgeld geht zu gleichen Teilen an je zwei Studierende der Fachhochschule Bielefeld, der Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Universität Paderborn, teilt die Stiftung mit. Ausgezeichnet werden junge Frauen und Männer, die in den Wirtschafts-

oder Ingenieurwissenschaften außergewöhnlich gute Leistungen in den ersten drei Semestern gezeigt haben. Auch gesellschaftliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule fließt in die Würdigung ein. Erstmals sind in diesem Jahr auch Studierende der Architektur und der Medienwissenschaften mit dem Preis bedacht worden. Die Auszeichnungen nahmen die Vorstandsvorsitzende der Peter Gläsel Stiftung, Inge Gläsel, und Geschäftsführer Stefan Wolf im Audimax der FH Bielefeld vor.

Das Preisgeld dient der weiteren Ausbildung der jungen Studierenden. Inge Gläsel: „Wir fördern damit vorwiegend Praktika, Arbeits-

und Studienaufenthalte im Ausland. In drei bis sechs Monaten sollen unsere Preisträger in Ländern ihrer Wahl Sprachkompetenz und weitere Fachkompetenz erwerben. Genauso wichtig sind der Stiftung aber auch die Persönlichkeitsbildung und der Kontakt mit anderen Kulturen.“

Der Peter Gläsel Preis erinnert an den Detmolder Unternehmer, der die Weidmüller-Gruppe zu einem der weltweit führenden Unternehmen der elektronischen Verbindungstechnik ausgebaut hat. Die Auszeichnung wurde seit 1986 an mehr als 150 Studierende aus Ostwestfalen-Lippe vergeben. ■